

- |  |  |   |
|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> Die Welt            | <input checked="" type="checkbox"/> Westfälischer Anzeiger | <input type="checkbox"/> Frankfurter Rundschau        |
| <input type="checkbox"/> FAZ                 | <input type="checkbox"/> Westfälische Rundschau Dtmnd.     | <input type="checkbox"/> Hellweger Anzeiger           |
| <input type="checkbox"/> Bild                | <input type="checkbox"/> Westd. Allgemeine Zeitung         | <input type="checkbox"/> Werler Anzeiger/Beobachter   |
| <input type="checkbox"/> Süddeutsche Zeitung | <input type="checkbox"/> Ruhrnachrichten Dortmund          | <input type="checkbox"/> Ahlener Tageblatt/Die Glocke |
| <input type="checkbox"/>                     |  |   |

**Erste Änderungssatzung vom 19.12.2016 der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungsteuer in der Stadt Hamm (Zweitwohnungsteuersatzung) vom 17.12.2010**

Der Rat der Stadt Hamm hat in seiner Sitzung am 13.12.2016 die folgende Satzung beschlossen.

Sie beruht auf nachstehenden Vorschriften:

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), §§ 17-24 und 34-37 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) und §§ 1 bis 3, 17 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 1**

Die Satzung über die Zweitwohnungsteuer der Stadt Hamm vom 17.12.2010 wird wie folgt geändert:

**1. § 2 erhält folgende Fassung:**

**Begriff der Zweitwohnung**

- (1) Zweitwohnung ist jede Wohnung im Sinne des Absatzes 3, die
  - a) der Eigentümer, Hauptmieter oder sonstige Berechtigte unmittelbar oder mittelbar ganz oder teilweise einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich überlässt und die diesem als Nebenwohnung dient oder
  - b) jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des eigenen persönlichen Lebensbedarfs oder des persönlichen Lebensbedarfs seiner Familie innehat. Dies gilt auch für steuerlich anerkannte Wohnungen im eigen genutzten Wohnhaus.
- (2) Sind mehrere Personen Inhaber einer Wohnung im Sinne des Absatzes 3, gilt hinsichtlich derjenigen Inhaber, denen die Wohnung als Nebenwohnung dient, der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung.

Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Diesem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von jedem Mitinhaber individuell genutzten Räume hinzuzurechnen. Lässt sich der Wohnungsanteil im Einzelfall nicht korrekt ermitteln, wird die Gesamtfläche der Wohnung durch die Anzahl aller Mitinhaber geteilt. Bei der Berechnung des Wohnungsanteils werden nur volljährige Personen berücksichtigt.

- (3) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden kann.
- (4) Als Hauptwohnung gilt diejenige Wohnung von mehreren im In- oder Ausland, die jemand überwiegend benutzt. Die Übrigen gelten als Nebenwohnung. In Zweifelsfällen ist die überwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Nebenwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend nicht oder anders genutzt wird.
- (5) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:
  - a) Wohnungen in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen,
  - b) Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,
  - c) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen,
  - d) Räume in Frauenhäusern (Zufluchtwohnungen)
  - e) Wohnungen, die aus beruflichen Gründen, zum Zwecke des Studiums, der Ausbildung oder Fort- und Weiterbildung von einem nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten bzw. Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnergesetzes gehalten wird, dessen eheliche bzw. lebenspartnerschaftliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet. Dies gilt nicht, wenn die berufliche oder sonstige Tätigkeit überwiegend vom Ort der ehelichen bzw. lebenspartnerschaftlichen Wohnung aus wahrgenommen wird.

**2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung oder mehrere Wohnungen innehat.

**3. § 8 erhält folgende Fassung:**

**Anzeigepflicht**

- (1) Wer im Stadtgebiet Inhaber einer Zweitwohnung wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Stadt Hamm innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die melderechtlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die Anmeldung oder Abmeldung nach dem Bundesmeldegesetzes (BMG) bei den zuständigen Meldestellen der Stadt Hamm gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.
- (3) Änderungen steuerrelevanter Tatsachen sind der Stadt Hamm innerhalb eines Monats anzuzeigen.
4. § 12 erhält folgende Fassung, der bisherige Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

**Datenübermittlung**

Die für Meldeangelegenheiten in der Stadt Hamm zuständige Stelle übermittelt dem Amt für Finanzen und Steuern zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungsteuersatzung bei Einzug eines Einwohners, der sich mit einer Nebenwohnung meldet, gemäß §§ 34, 36, 37 Bundesmeldegesetzes (BMG) die folgenden personenbezogenen Daten des Einwohners:

- a) Vor- und Familienname,
- b) früherer Name,
- c) akademische Grade
- d) Ordensnamen, Künstlernamen
- e) Anschriften
- f) Tag des Ein- und Auszugs
- g) Tag und Ort der Geburt
- h) Geschlecht
- i) gesetzlicher Vertreter
- j) Staatsangehörigkeit
- k) Familienstand
- l) Übermittlungssperren
- m) Sterbetag und -ort

Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung beziehungsweise nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen dem Amt für Finanzen und Steuern übermittelt. Wird die Hauptwohnung oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug. Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Hamm in seiner Sitzung am 13.12.2016 beschlossene Erste Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungsteuer in der Stadt Hamm (Zweitwohnungsteuersatzung) vom 17.12.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023) in der gegenwärtig geltenden Fassung kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamm, 19.12.2016

Der Oberbürgermeister  
Thomas Hunsteger-Petermann

Veröffentlicht: Westfälischer Anzeiger, Ausgabe Nr. 297 vom 21.12.2016